

BGer 2C 766/2020 vom 8. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_766_2020

FR: TF 2C 766/2020 du 8 octobre 2020

IT: TF 2C 766/2020 del 8 ottobre 2020

Regeste

COVID-19-Epidemie | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1.1

Das Kantonsgericht des Kantons Freiburg übermittelte dem Bundesgericht am 1. September 2020 zuständigkeitshalber eine Beschwerde vom 26. August 2020 gegen die Änderung der "Verordnung zur Änderung der Verordnung über kantonale Massnahmen in besonderer Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie". A._____ machte darin geltend, die vorgesehenen Massnahmen (Maskenpflicht in Geschäften und Supermärkten) seien derzeit unverhältnismässig, da die Gesundheit der Bevölkerung im Hinblick auf die aktuellen Zahlen nicht gefährdet sei; die Verordnung sei ausser Kraft zu setzen. Der Staatsrat des Kantons Freiburg nahm am 6. Oktober 2020 zur Beschwerde Stellung und beantragte, diese abzuweisen. Am 7. Oktober 2020 teilte A._____ dem Bundesgericht mit, dass er seine Beschwerde zurückziehe.

E. 1.2

Nach Art. 32 Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) entscheidet der Instruktionsrichter (hier der Präsident der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung [vgl. Art. 32 Abs. 1 BGG]) als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Er befindet dabei auch über die Gerichtskosten und Parteientschädigungen (Art. 5 Abs. 2 BZP [SR 273] in Verbindung mit Art. 71 BGG) : Der Beschwerdeführer, der seine Eingabe zurückgezogen und damit das Dahinfallen des Verfahrens verursacht hat, muss für die entstandenen bundesgerichtlichen Kosten aufkommen (Art. 66 Abs. 3 BGG). Es sind indessen keine Parteientschädigungen geschuldet (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.